

Beschäftigungsgesuch

Stand: 01.08.2024

für ausländische Arbeitskräfte mit Schutzstatus (S)

Einzureichen bei: Migrationsamt, Arbeitsbewilligungen, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn,
Tel. 032 627 94 55

Arbeitnehmer

Name: Vorname:
(bei Ehefrauen auch Ledigname)

Geburtsdatum: Zivilstand:

Staatsangehörigkeit: Beruf:

Gegenwärtiger Aufenthaltsort (genaue Adresse):
.....

Familienangehörige in der Schweiz:

Arbeitgeber

Name/Firma:
.....

Strasse: PLZ / Ort:

Branche:

Einsatzort (Adresse)
.....

Gegenwärtiger Personalbestand

SachbearbeiterIn/Telefonnummer/E-Mail:
.....

**Unterschrift/Stempel
des Arbeitgebers**

Datum:.....

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Unterzeichneter Arbeitsvertrag mit Angaben zu Lohn, Beruf und Funktion
- Kopie des heimatlichen Reisedokuments
- Kopie des Ausländerausweises (S) oder der Bestätigung des SEM, dass der Schutzstatus S gewährt wurde (positive Schutzgewährung)
- Lebenslauf

Arbeitsvertragliches

Funktion:

Dauer: befristet von bis

unbefristet von

Pensum: Vollzeit Teilzeit zu %

Auf Abruf, Mindestbeschäftigung zu%

Lohn /Arbeitsvertrag

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, die orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Gesamtarbeitsvertrag:

Normalarbeitsvertrag:

Andere:

Bruttolohn pro Stunde, resp. pro Monat: Fr.

Zulagen: Fr.

Nettolohn pro Stunde, resp. pro Monat: Fr.

Die Abzüge für AHV/IV/EO, Arbeitslosenversicherung, Pensionskasse sowie Unfall- und Krankenversicherungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitsverhältnis innerhalb von 8 Tagen dem kantonalen Steueramt, Quellensteuer, zu melden. Er haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

Der 13. Monatslohn wird gewährt ist im Monatslohn inbegriffen kein 13. Monatslohn

Datum: **Unterschrift Arbeitgeber:** **Unterschrift Arbeitnehmer:**

Hinweise

**Das Gesuch ist unterzeichnet einzureichen.
Eingaben per Mail sind nur als gut lesbare PDF-Datei zulässig.**

Stellenantritt/-wechsel:

Der Stellenantritt ohne Bewilligung ist strafbar, ebenso die Beschäftigung einer ausländischen Arbeitskraft ohne Bewilligung. Der Stellen- oder Berufswechsel unterliegt der Bewilligungspflicht.